

# VEREINSSATZUNG DES „STREUOBST e.V.“

Aktuelle Fassung vom 26.4.2023

(eingetragen in das Vereinsregister Duderstadt am 14.1.1997)

(umgetragen in das Vereinsregister Göttingen am 7.6.2016)

(erneut mit Satzungsänderung eingetragen ins Vereinsregister Göttingen am 30.11.2016)

**(erneut mit Satzungsänderung eingetragen ins Vereinsregister Göttingen am 11.04.2019)**

---

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Streuobst“
2. Der Sitz des Vereins ist Reinholdstr. 12, 37083 Göttingen und soll in das Vereinsregister Göttingen eingetragen werden.
3. Mit Eintragung des Vereins führt er den Zusatz „e.V.“

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Pflanzenzucht und die Förderung der Landschaftspflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und den Erhalt bestehender Streuobstwiesen und die Neuanpflanzung neuer Streuobstwiesen. Insbesondere
  - das Durchführen von Bildungsveranstaltungen und Baumschnittkursen
  - die Beratung von Eigentümer:innen und Bewirtschafter:innen
  - das Durchführen von Pflegeeinsätzen auf Streuobstwiesen, wie Mahd, Schnitt und Erntesollen Haupttätigkeiten des Vereins darstellen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Landschaftspflegeverband Landkreis Göttingen e.V.“ mit Sitz in Göttingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (mildtätige oder kirchliche) Zwecke zu verwenden hat.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede Personengesellschaft und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Zwecke des Vereins fördern will. Personen, die das 18. Lebensjahr nicht beendet haben, verfügen über kein Stimmrecht.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstandes. Sie beginnt direkt nach Vorstandsbeschluss.

3. Mitglieder, die über zwei Jahre keinen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, gehen automatisch in den Status einer Fördermitgliedschaft über. Diese Mitglieder verlieren dadurch ihr aktives Stimmrecht und gelten als ideelle UnterstützerInnen der Vereinsziele. Die Umwandlung in ein aktives Mitglied erfolgt automatisch bei Zahlung der noch ausstehenden Mitgliedsbeiträge.

#### **§ 4 Austritt und Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod bei natürlichen Personen (bei juristischen Personen mit Löschung bzw. Auflösung der Gesellschaft), Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft kann mit monatlicher Frist zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Ein Mitglied kann bei gröblichem Verstoß gegen die Vereinsinteressen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird vom Vorstand vorläufig beschlossen und der nächste folgenden Mitgliederversammlung zur endgültigen Abstimmung vorgelegt. Der Ausschluss wird wirksam zum Ende desjenigen Monats, in dem die Mitgliederversammlung dies beschlossen hat. Das Mitglied ist entsprechende vom Vorstand über den Beschluss zu informieren.

#### **§ 5 Beiträge**

1. Die Mitglieder haben Beiträge, mindestens aber einen Jahresbeitrag zu leisten. Dessen Höhe setzt die Mitgliederversammlung getrennt für natürliche und juristische Personen fest.
2. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis Ende des ersten Quartals zu entrichten.

#### **§ 6 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

#### **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem ersten und der/dem zweiten Vorsitzenden, der/dem Beisitzer:in und einem weiteren Mitglied. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im Verein sein.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
3. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück, so hat die Mitgliederversammlung für den Rest seiner Amtszeit unverzüglich ein Ersatzmitglied zu wählen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Die Vorstandssitzungen sind vereinsoffen.

6. Aufgaben des Vorstandes: Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, er verwaltet die Vereinsmittel. Einzelne Mitglieder des Vorstandes dürfen nur aufgrund von Vorstandsbeschlüssen tätig werden. Diese Regelung gilt nur für das Innenverhältnis. Der Vorstand kann hauptamtliche Mitarbeiter:innen anstellen. Mit diesen muss ein Arbeitsvertrag nach geltendem Recht abgeschlossen werden.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Sie wird mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern oder nach schriftlichem Antrag von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder mit einer Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmenabgabe über StellvertreterInnen ist unzulässig.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist.
7. Der Versammlung fasst Beschlüsse in einfacher Mehrheit, soweit nicht anders modifiziert. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - Sie wählt, entlässt und entlastet den Vorstand
  - Sie setzt die Jahresbeiträge der Mitglieder fest
  - Sie beschließt den Haushalt
  - Sie kann bei zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Satzung ändern und
  - Sie entscheidet über die Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
2. Im Ausnahmefall/Einzelfall kann die Mitgliederversammlung den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung zukommen lassen.
3. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Geändert und beschlossen auf der MV am 26.4.2023 in Diemarden

Gezeichnet:

Ingmar Dalchow